

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00149 vom 22. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00149 du 22 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00149 del 22 febbraio 2005

Erwägungen

E. 4

4.1.1. Im Formular betreffend die medizinische Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit beurteilte Dr. med. B.____, Hausarzt des Beschwerdeführers (Urk. 9/13 S. 2), am 13. Mai 2003 zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich die physischen Funktionen des Beschwerdeführers wie folgt: Zumutbar sei das Heben und Tragen von mittleren (10-25 kg) und schweren bis sehr schweren (25 bis über 45 kg) Lasten bis Lendenhöhe sowie das Heben über Brusthöhe nicht. Sehr leichte Lasten (bis 5 kg) könne der Beschwerdeführer manchmal (eine halbe bis knapp 3 Stunden am Tag), leichte Lasten (5-10 kg) könne er selten (bis zirka eine halbe Stunde am Tag) bis Lendenhöhe heben und tragen. Das leichte und feinmotorische Hantieren mit Werkzeugen sowie Handrotationen seien ihm oft (3 bis rund 5 ¼ Stunden am Tag) zumutbar. Arbeit über Kopfhöhe sei nie, Knien und Kniebeuge selten möglich. Vorgeneigtes Sitzen und Stehen sei oft zumutbar, ebenso länger dauerndes Sitzen und Stehen. Das Gehen bis und über 50 Meter sei oft möglich; das Gehen auf langen Strecken, unebenem Gelände und das Treppen steigen manchmal, Leitern steigen nie möglich. Der Beschwerdeführer sei rechtsdominant, die Beidhändigkeit eingeschränkt (Urk. 3/3 S. 1). Eine behinderungsangepasste Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer ganztags zumutbar (Urk. 3/3 S. 2).

E. 4.2

Mit Bericht vom 19. Mai 2003 (Urk. 9/41) führte SUVA-Kreisarzt Dr. med. D.____, Facharzt für Chirurgie FMH, nach Vornahme einer Beweglichkeits- und Kraftbeurteilung (Urk. 9/41 S. 2) aus, dass beim Beschwerdeführer massige Ruhe- und Belastungsschmerzen der linken Schulter bei massiger Bewegungseinschränkung in Elevation und Abduktion beständen. Es habe keine Arbeitsfähigkeit in seiner ursprünglichen Tätigkeit als Maschinist und Bauarbeiter erreicht werden können. Wechselbelastende Tätigkeiten für die linke Schulter, eine Maximalbelastung Boden bis Höhe von 5 kg, vereinzelt über die Höhe bis Schulterhöhe von 1 kg und Arbeiten auf Tischhöhe innerhalb der Gewichtslimite seien uneingeschränkt zumutbar. Nicht zumutbar seien schnelle, repetitive Dreh- und Abspreizbewegungen für die linke Schulter, Hämmern, Spitzen, Vibrationen, Schaufeln, Pickeln und Bohren sowie Zwangshaltungen für den Oberkörper und die linke Schulter. Die leichten Arbeiten seien ganztags zumutbar (Urk. 9/41 S. 3).

E. 4.3

In ihrem abschliessenden Bericht vom 7. Juli 2003 diagnostizierten die Ärzte der Universitätsklinik E.____ eine Frozen shoulder links, ein subacromiales Impingement

links, diskrete Restbeschwerden im Bereich des Acromions bei Status nach offener AC-Gelenksresektion und Verschraubung des Os acromiale links am 3. Oktober 2002 sowie einen Status nach Acromioplastik im Januar 2001 (Urk. 9/48 S. 1). Die Beurteilung der endgültigen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wurde dem SUVA-Kreisarzt überlassen; eine Tätigkeit mit Überkopfarbeit sollte aber vermieden werden. Mit einem Arbeitsfeld in Bauch- beziehungsweise Brusthöhe sollte eine ausreichende Arbeitsfähigkeit wieder zu erreichen sein (Urk. 9/48 S. 2).

E. 4.4

Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 100 % in angepasster Tätigkeit ist grundsätzlich unbestritten; es kann dafür auf die schlüssige Beurteilung von Dr. D. ___ abgestellt werden, die den praxisgemässen Anforderungen zu entsprechen vermag (vgl. vorstehend Erw. 2.4). Soweit der Beschwerdeführer aufgrund des von ihm eingereichten Berichtes von Dr. B. ___ geltend macht, er sei innerhalb dieser Arbeitsfähigkeit stärker eingeschränkt, als von der Beschwerdegegnerin berücksichtigt worden sei (vgl. Urk. 1 S. 4 f.), so ist dem entgegen zu halten, dass Dr. B. ___ seine Angaben in keiner Weise begründete. Bei seinem Bericht handelte es sich lediglich um Kurzanfragen zur medizinisch beurteilten Arbeitsbelastbarkeit; es liegen weder eine Diagnose noch Informationen über Anamnese, vorgenommene Untersuchungen oder Schlussfolgerungen vor. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer (unfallbedingt) als Rechtshänder bei ausgewiesener voller Arbeitsfähigkeit für leichte, die linke Schulter schonende Tätigkeiten lediglich 3 bis 5 1/2 Stunden pro Tag sitzen, stehen und gehen, leicht und feinmotorisch mit Werkzeug hantieren und nur selten die Knie beugen und knien kann. Nicht ersichtlich ist auch, warum angesichts der Behinderung des Beschwerdeführers das Gehen auf langen Strecken, unebenem Gelände und das Treppen steigen nur eine halbe bis knapp 3 Stunden am Tag zumutbar sein sollte (Urk. 3/3 S. 1). Es ist davon auszugehen, dass diese Angaben auf die Nähe und das Vertrauensverhältnis zwischen Hausarzt und Patient zurückzuführen sind und Dr. B. ___ dementsprechend zugunsten seines Patienten urteilte (vgl. BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

E. 5.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens stellt sich die Frage, was der Beschwerdeführer aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände zu erwarten gehabt hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Dabei entspricht es empirischer Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, weshalb Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst ist (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 f. Erw. 3b).

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin stützte sich für die Berechnung des Valideneinkommens auf den bei der A. ___ AG im Jahr 2003 erzielten Lohn von Fr. 75'465.-- (Fr. 5'805.-- x 13; vgl. Urk. 9/46 S. 1, Urk. 9/58 S. 2, Urk. 2 S. 6 Ziff. 4). Dies ist nicht zu beanstanden und im Übrigen unbestritten (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff. 2).

E. 5.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,9 Stunden, seit 1999 von 41,8 Stunden, seit 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 12/2004 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

E. 5.4

Angesichts der Zumutbarkeit einer 100%igen behinderungsangepassten Tätigkeit steht dem Beschwerdeführer eine breite Palette von Tätigkeiten offen. Es rechtfertigt sich daher, für die Bemessung des Invalideneinkommens auf den standardisierten Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors abzustellen (LSE 2002 S. 43, Tabellengruppe A, Rubrik «Total», Niveau 4).

E. 5.5

Das im Jahr 2002 von Männern im Durchschnitt aller einfachen und repetitiven Tätigkeiten erzielte Einkommen betrug Fr. 4'557.-- pro Monat (LSE 2002 S. 43 TA 1 Total, Niveau 4), mithin Fr. 54'684.-- im Jahr (Fr. 4'557.-x 12). Der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden angepasst ergibt dies den Betrag von Fr. 57'008.-- (Fr. 54'684.-- : 40,0 x 41,7). Unter Berücksichtigung der nominalen Lohnentwicklung von 1,4 % für das Jahr 2003 (Die Volkswirtschaft 9/2004 S. 87 Tabelle B10.2) ergibt sich ein Betrag von Fr. 57'806.-- (Fr. 57'008.-- x 1,014). Dieser Betrag wurde auch von der Beschwerdegegnerin ermittelt (Urk. 2 S. 5 unten) und wird grundsätzlich vom Beschwerdeführer nicht bestritten (Urk. 1 S 3 Mitte). Nicht einig sind sich die Parteien hingegen über die Höhe eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn.

E. 5.6

Nach der Rechtsprechung ist beim Einkommensvergleich unter Verwendung statistischer Tabellenlöhne zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. In BGE 126 V 75

ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die bisherige Praxis dahin gehend präzisiert, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Die Verwaltung hat kurz zu begründen, warum sie einen Abzug vom Tabellenlohn gewährt, insbesondere welche Merkmale sie bei ihrer gesamthaften Schätzung berücksichtigt. Das Sozialversicherungsgericht darf dabei bei der Überprüfung des Abzuges sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 126 V 80 Erw. 5 b) dd, Erw. 6).

E. 5.7

Die Beschwerdegegnerin nahm einen Abzug vom Tabellenlohn in Höhe von 10 % vor und begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer aus Sicht der Unfallfolgen weiterhin einer leichten, die linke Schulter nicht zu stark belastenden Erwerbstätigkeit vollumfänglich nachgehen könne (Urk. 2 S. 6). Auf die in der Beschwerdeantwort zusätzlich angeführten Begründungen (Urk. 8 S. 6 Ziff. 7.4) kann nur begrenzt abgestellt werden, da darin von einem Abzug in Höhe von 15 % ausgegangen wurde (Urk. 8 S. 3 Ziff. 7, S. 7 Ziff. 7.5).

Der Beschwerdeführer ist in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Er ist Rechtshänder (Urk. 9/13 S. 1); die Behinderung seiner linken Schulter beeinträchtigt somit seine Gebrauchshand nicht. Er hat jedoch Gewichtslimiten zu beachten und sollte Zwangshaltungen für den Oberkörper und die linke Schulter sowie Überkopparbeiten vermeiden (vgl. vorstehend Erw. 4.2 f.). In Konkurrenz mit einem nichtbehinderten Arbeitnehmer besteht deshalb auf dem Arbeitsmarkt eine gewisse Benachteiligung, der mit einem Abzug von 10 % vom Tabellenlohn angemessen Rechnung getragen wird. Die weiteren persönlichen und beruflichen Umstände sind hingegen nicht geeignet, einen höheren Abzug zu rechtfertigen: Dass der 1966 geborene Beschwerdeführer wegen seiner italienischen Nationalität (Urk. 9/1 Ziff. 2) eine wesentliche Lohneinbusse zu befürchten hat, ist angesichts seines vor Eintritt seiner Behinderung erzielten, eher hohen Einkommens (vgl. Urk. 9/46) nicht offenkundig. Seine langjährige Tätigkeit für einen einzigen Arbeitgeber (Urk. 9/1 Ziff. 3) muss sich sodann nicht nachteilig auswirken; spricht dies doch für zuverlässiges Arbeiten und grosse Erfahrung, was sich auch positiv auf einen Anfangslohn in einer neuen Firma auswirken kann.

Es ist somit kein Grund ersichtlich, von der Einschätzung der Vorinstanz abzuweichen (vgl. vorstehend Erw. 5.6). Der Vergleich des hypothetischen Valideneinkommens von Fr. 75'465.-- (vgl. vorstehend Erw. 5.2) mit dem um 10 % reduzierten hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 52'025.-- (Fr. 57'806.-- x 0,9; vgl. vorstehend Erw. 5.5) ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 23'440.--. Dies entspricht einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 31 %.

E. 6

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die von der Beschwerdegegnerin per 1. November 2003 zugesprochene, auf einem Erwerbsunfähigkeitsggrad von 31 % basierende Invalidenrente als rechtens erweist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christina Ammann

- Rechtsanwalt Mathias Birrer

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.